

1 Einführung in das Privatrecht

Das Privatrecht hat Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern zum Gegenstand. Dieser Teil gibt einen Überblick über Struktur, Aufgabe und Aufbau des Privatrechts sowie über die verschiedenen Privatrechtssubjekte. Außerdem behandelt er die juristische Methodenlehre.

Es geht darum,

- wie das Privatrecht von anderen Materien abzugrenzen ist (öffentliches Recht, IPR, Verfahrensrecht),
- aus welchen Teilen es besteht (Bürgerliches Recht, Sonderprivatrechte),
- wie das Bürgerliche Recht aufgebaut ist (Pandektensystem),
- welche Privatrechtsquellen es gibt (Gesetze, EU-Recht),
- wie man sie auslegt und wie man mit unvollständigen Gesetzen umgeht,
- welche Privatrechtssubjekte es gibt, welche Persönlichkeitsrechte sie haben und wie sie sich am Rechtsverkehr beteiligen können.

Dieser Teil umfasst folgende Abschnitte:

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen	3
1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)	10
1.3 Privatrechtssubjekte	
Kapitel 1: Rechtsfähigkeit	18
Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte	21
Kapitel 3: Handlungsfähigkeit	26

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Lernen



Lecture Cast auf
psk.manz.at
verfügbar

Privatrecht und öffentliches Recht

Das Privatrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, der **Rechtsbeziehungen** zwischen den **Bürgern** (Privatrechtssubjekten) zum Gegenstand hat. Diese Rechtsbeziehungen können vielfältig sein.

Zum Privatrecht gehören der Kauf einer Semmel beim Bäcker genauso wie von Aktien einer börsennotierten AG; die Miete einer Wohnung; die Errichtung eines Hauses durch einen Baumeister; die Benützung der Straßenbahn; die Beschädigung eines Autos bei einem Autounfall; die Durchführung einer Operation durch einen Chirurgen; die Eheschließung; die Zahlung von Unterhalt an ein Kind etc.

Abgrenzung öR – PR

Das Privatrecht wird traditionell vom öffentlichen Recht abgegrenzt. Es bestehen allerdings **keine rechtstheoretischen Unterschiede**: Gesetz ist Gesetz. Die Abgrenzung erfolgt daher danach, ob ein mit Hoheitsgewalt (**imperium**) ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung hoheitlicher Befugnisse auftritt (dann öffentliches Recht). Im öffentlichen Recht sind Rechtsbeziehungen meist durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis der Beteiligten gekennzeichnet, im Privatrecht herrscht hingegen grundsätzlich **Gleichrangigkeit**.

Gerichte –
Verwaltungsbehörden

Die Rechtsordnung knüpft an die Qualifikation einer Materie als Privatrecht bestimmte Rechtsfolgen, sodass die im Detail schwierige Abgrenzung notwendig ist:

- Privatrechtssachen gehören vor die ordentlichen **Gerichte**, während das öffentliche Recht mit Ausnahme des gerichtlichen Strafrechts in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird (§ 1 Jurisdiktionsnorm, JN; Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK).
- Im Privatrecht hat der Bund die **Gesetzgebungskompetenz** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).
- Wird der Staat privatrechtlich tätig (Kauf von Radiergummis, Bau einer Schule), haftet er nach allgemeinem Schadenersatzrecht. Wird er hingegen in Vollziehung der Gesetze (also öffentlich-rechtlich, zB Polizeieinsatz) tätig, haftet er nach dem **Amtshaftungsgesetz** (AHG, siehe S 369ff).

Gesetzgebungs-
kompetenz

Schadenersatzrecht

Ein und derselbe Vorgang kann sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Rechtswirkungen auslösen.

Verletzt Maria im Zuge einer Schlägerei Reinhard, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Marias (§ 83 StGB; öffentliches Recht) genauso denkbar wie ein Schadenersatzanspruch des Reinhard gegen Maria (Privatrecht). Wer unerlaubt Abwässer in ein Gewässer leitet, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, genauso kann der Eigentümer des Gewässers privatrechtlich gegen ihn vorgehen (Schadenersatz, Unterlassung).

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Privatrecht = Zivilrecht
(Bürgerliches Recht) +
Sonderprivatrechte

Einteilung des Privatrechts

Innerhalb des Privatrechts unterscheidet man das **allgemeine Privatrecht** von den Sonderprivatrechten. Das allgemeine Privatrecht wird als „Zivilrecht“ oder „Bürgerliches Recht“ bezeichnet, es hat Rechtsverhältnisse zum Gegenstand, die für jedermann bedeutsam werden können. Die **Sonderprivatrechte** haben sich im Lauf der Zeit vom allgemeinen Privatrecht emanzipiert, sie enthalten besondere Vorschriften für einen bestimmten Personenkreis oder für spezielle Sachgebiete.

Sonderprivatrechte sind vor allem:

Arbeitsrecht

- **Arbeitsrecht:** Regelungen über die Rechtsbeziehung zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer**. Dabei handelt es sich zwar um eine privatrechtliche Rechtsbeziehung aufgrund eines Vertrages, mit der Zeit hat sich aber herausgestellt, dass die typische „persönliche Abhängigkeit“ des Arbeitnehmers eine Vielzahl eigener Regelungen erforderlich macht.

Die Bestimmungen über den Urlaubsanspruch, die Entgeltfortzahlung, die Einrichtung von Betriebsräten usw.

Unternehmensrecht

- **Unternehmensrecht:** das Sonderprivatrecht von **Unternehmern** und des unternehmerischen Rechtsverkehrs. Die Professionalität und Organisation, mit der Geschäftsleute am Privatrechtsverkehr teilnehmen, erfordern eigene Regeln (§§ 343 ff UGB).
- Weitere wichtige Sonderprivatrechte sind das **Gesellschaftsrecht** und das **Versicherungsvertragsrecht**.

Soweit die Sonderprivatrechte keine besonderen Vorschriften enthalten, gilt allgemeines Zivilrecht. Das Bürgerliche Recht ist daher die Grundlage der Sonderprivatrechte.

Die arbeitsrechtlichen Gesetze enthalten zahlreiche vertragsrechtliche Vorschriften, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen oder sie konkretisieren. Über den Vertragsabschluss finden sich aber keine Sonderbestimmungen, so dass die allgemeinen Grundsätze des ABGB über den Abschluss von Verträgen auch für den Arbeitsvertrag gelten. Dass ein Geschäftsunfähiger keinen gültigen Arbeitsvertrag abschließen kann, ergibt sich daher nicht aus dem Arbeitsrecht, sondern aus dem ABGB.

Einteilung des Bürgerlichen Rechts

Die Rechtswissenschaft teilt das Bürgerliche Recht nach Sachgebieten in fünf Teile auf:

Allgemeiner Teil

- Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts ist „Sammelbecken“ für zivilrechtliche Fragestellungen, die nicht speziell für einen der anderen vier Teile sind, sondern **übergreifende Bedeutung** haben. Im Allgemeinen Teil finden sich daher die privatrechtliche Methodenlehre, Rechts- und Handlungsfähigkeit, die Rechtsgeschäftslehre, das Stellvertretungsrecht und die Verjährung.

Schuldrecht

- Das Schuldrecht regelt die Frage, wann eine Person einer anderen **zu einer Leistung verpflichtet** ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Man differenziert weiter danach, ob sich die Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäft (Vertrag) oder schon aufgrund des Gesetzes ergibt (Schadenersatzrecht, Bereicherungsrecht).

Sachenrecht

- Das Sachenrecht („Recht der **Güterzuordnung**“) regelt die Zuordnung von Rechten an körperlichen Sachen (zB Eigentum, Pfandrecht). Zum Verhältnis zum Schuldrecht siehe S 425 ff.

Familienrecht

- Das Familienrecht behandelt die Konsequenzen von **Verwandtschaft, Ehe und Partnerschaft**. Geregelt sind die Rechte und Pflichten von Ehegatten und eingetragenen Partnern sowie zwischen Eltern und Kindern (Unterhalt), die Adoption etc.

Erbrecht

- Das Erbrecht behandelt die Frage, was mit Rechten und Pflichten eines Verstorbenen passiert. Geregelt wird, wer wie Erbe wird (**Rechtsnachfolge**), welche Grenzen Verfügungen des Verstorbenen gesetzt sind (Pflichtteilsrecht), wer in welchem Umfang für Verbindlichkeiten des Verstorbenen haftet etc.

Pandektensystem

Diese Fünfteilung bezeichnet man als **Pandektensystem**. Dieses System der Gliederung des Bürgerlichen Rechts wurde im 19. Jahrhundert insb von *Heise*, einem deutschen Rechtsgelehrten, entwickelt. Benannt wurde es nach den „Pandekten“, dem griechischen Ausdruck für die „Digesten“, eine Sammlung von Schriften römischer Juristen, die großen Einfluss auf die Entwicklung des Privatrechts hatte.

Rechtsquellen des Bürgerlichen Rechts

ABGB + Sondergesetze

Stammgesetz des Zivilrechts ist das auf *Franz von Zeiller* zurückgehende **Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** (ABGB). Es ist eine weiterentwickelte Fassung des von *Karl Anton von Martini* stammenden, bereits stark naturrechtlich geprägten Urentwurfes aus 1797 und wurde am 1. 1. 1812 in Kraft gesetzt. Das ABGB wurde bis heute oft novelliert. Im Jahr 2015 wurde etwa das gesamte Erbrecht modernisiert. Wichtig sind auch die drei großen Teilnovellen 1914–1916, in denen das ABGB an das deutsche BGB aus dem Jahr 1900 angepasst wurde. Neben das ABGB traten im Lauf der Zeit auch viele wichtige Sondergesetze, die an der jeweils passenden Stelle behandelt werden:

- Ehegesetz (EheG) und Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)
- Mietrechtsgesetz (MRG)
- Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- Amtshaftungsgesetz (AHG)
- Organhaftpflichtgesetz (OrgHG)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
- Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG)
- Produkthaftungsgesetz (PHG)
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
- Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)
- Verbraucherkreditgesetz (VKrG)
- Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)
- E-Commerce-Gesetz (ECG)
- Pauschalreisegesetz (PRG)

EU-Richtlinien

Wichtige Bestimmungen des ABGB und der Sondergesetze basieren nicht auf einer autonomen Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers. Das ist vor allem dann der Fall, wenn **Richtlinien** (RL) der **Europäischen Union** existieren. „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). RL müssen also umgesetzt werden. Sie sind allerdings oft schon so detailliert, dass nur ein geringer nationaler Gestaltungsspielraum bleibt. Der österreichische Gesetzgeber setzt solche RL dann mehr oder weniger wortgetreu und häufig in Sondergesetzen um. Europäisches Zivilrecht ist meistens **Verbraucherrecht**. Das liegt an der Kompetenzordnung der EU, die außerhalb dieser Materie im Zivilrecht kaum tätig werden kann (siehe Art 114 AEUV und Art 169 AEUV). Daher gibt es mittlerweile zahlreiche auf europäischen Grundlagen basierende Verbraucherschutzgesetze.

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Das VGG setzt die Warenkauf-RL und die Digitale-Inhalte-RL um, das PHG basiert auf der Produkthaftungs-RL, das VKrG auf der Verbraucherkredit-RL, das FAGG auf der Verbraucherrechte-RL, das PRG auf der Pauschalreise-RL und auch das KSchG setzt wichtige verbraucherschutzrechtliche RL um (Verbraucherrechte-RL, Klausel-RL).

EU-Verordnungen

Das Unionsrecht wirkt allerdings manchmal auch unmittelbar auf das Privatrecht ein. Das ist der Fall, wenn der Europäische Gesetzgeber eine **Verordnung** (VO) erlässt. Ein solcher Rechtsakt „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ (Art 288 Abs 2 AEUV) und bedarf anders als die RL keiner Umsetzung.

Im materiellen Privatrecht finden sich wenige Bsp (vgl zur Geoblocking-VO S 45f), anders hingegen im Internationalen Privatrecht. Die Rom-VO zum Internationalen Privatrecht enthalten unmittelbar anwendbares Kollisionsrecht, der Richter muss sie anwenden, jeder kann sich in einem Rechtsstreit darauf berufen.

nationale Verordnungen

Mit EU-Verordnungen nicht verwechselt werden dürfen nationale Verordnungen von Verwaltungsbehörden, die im Stufenbau unter den Gesetzen stehen. Auch sie können privatrechtlich bedeutsame Regeln enthalten, wobei das eher selten ist.

Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler sieht Höchstgrenzen für Provisionen vor. Auch Inkassokosten werden durch eine Verordnung begrenzt. Wird mehr bezahlt als zulässig, kann das zu viel Bezahlte zurückgefordert werden.

Verträge als individuelle Rechtsquellen

Verträge sind ebenfalls Rechtsquellen, weil die daran beteiligten Personen sich an die aus dem Vertrag entspringenden Pflichten halten müssen und sich auf ihre vertraglichen Rechte berufen können. Bei Verträgen handelt es sich aber nicht um generelle, sondern um individuelle Rechtsquellen, weil sie eben nur die daran Beteiligten, nicht aber Dritte binden.

Im Besonderen: Das ABGB

Das seit 1812 geltende ABGB stammt aus einer Zeit, zu der man die Fünfteilung des Zivilrechts nach dem Pandektensystem noch nicht kannte.

Aufbau: Institutionensystem

Das ABGB folgt daher dem älteren (unpraktischen) **Institutionensystem**, das von einer Aufteilung des Stoffes in Personen- und Sachenrecht ausgeht (§ 14). Dementsprechend besteht das ABGB aus folgenden Teilen:

Personenrecht

- Im ersten Teil „Von dem Personenrechte“ finden sich im Wesentlichen das Familienrecht des ABGB sowie Bestimmungen über die Rechts- und die Handlungsfähigkeit.

Sachenrecht

- Im zweiten Teil „Von dem Sachenrechte“ finden sich das Sachenrecht nach heutigem Verständnis, das Erbrecht und große Teile des Schuldrechts.

„gemeinschaftliche Bestimmungen“

- Der dritte Teil „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“ beschäftigt sich mit Teilen des Schuldrechts, der Verjährung und der Ersitzung.

Sachbegriff des ABGB ≠ moderner Sachbegriff

Das ABGB geht damit von einem sehr weiten Vermögens- und **Sachbegriff** aus. Das belegt die Überschrift zu § 859. Wo das ABGB von „persönlichen“ Sachenrechten spricht, ist eigentlich ein schuldrechtlicher Anspruch gemeint!

Dieser Besonderheit muss man sich bewusst sein, wenn man mit dem Gesetz arbeitet. Der Sachbegriff des ABGB (§ 285, „alles, was von der Person verschieden ist und zum

Gebrauch der Menschen dient“) ist weiter als das heutige Sachenrecht, das sich mit körperlichen Sachen beschäftigt.

Wenn § 938 bestimmt, dass ein „Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird“, Schenkung heißt, so darf man daraus nicht schließen, dass nur körperliche Sachen (ein Auto, ein Grundstück) verschenkt werden können. Vielmehr kann jeder Vermögenswert verschenkt werden, auch ein „persönliches Sachenrecht“, also eine Forderung. Dasselbe gilt für den Bereicherungsanspruch nach § 1041. Wenn dort von der Verwendung einer „Sache“ zum Nutzen eines anderen gesprochen wird, so ist dies nicht auf körperliche Sachen zu beschränken: Einem Bereicherungsanspruch nach § 1041 ist etwa auch ausgesetzt, wer unerlaubt ein fremdes Immaterialgüterrecht nutzt (eine Marke, ein Patentrecht, ein Urheberrecht).

Internationales Privatrecht

Privatrechtsfälle mit
Auslandsbezug

Im Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht wird auch das Internationale Privatrecht (IPR) gelehrt. Es beschäftigt sich mit Fällen, die einen **grenzüberschreitenden Bezug** aufweisen, und regelt die Frage, nach welchem nationalen Privatrecht solche Fälle zu beurteilen sind.

Ein Niederländer stößt auf einer Skipiste in Tirol mit einem Österreicher zusammen und verletzt ihn. Wird nach österreichischem oder niederländischem Schadenersatzrecht entschieden, ob und wie viel Ersatz der Österreicher bekommt? Ein Österreicher und ein Deutscher geraten in einem Club in Bratislava in eine Schlägerei. Der Deutsche klagt den Österreicher in Österreich wegen einer Körperverletzung auf Schadenersatz. Österreichisches, deutsches oder slowakisches Recht?

nationale
Verweisungsnormen:
welches Privatrecht ist
anwendbar?

Der Begriff des Internationalen Privatrechts ist irreführend, weil es sich weder um materielles Privatrecht noch um internationales Recht (Völkerrecht) handelt. Es handelt sich vielmehr um **Verweisungsnormen**, die bloß das Privatrecht eines bestimmten Staates zur Lösung einer Frage berufen. Ursprünglich hatte jeder Staat ein eigenes „Internationales Privatrecht“. Ist eine Privatrechtssache bei einem österreichischen Gericht anhängig, so klärt das österreichische IPR, nach welcher Privatrechtsordnung die Frage entschieden wird. Wird die Frage vor einem deutschen Gericht anhängig gemacht, so ist deutsches IPR maßgebend usw. Das ist zwar grundsätzlich immer noch so, wie das österreichische IPR zeigt, allerdings werden heute große Bereiche des IPR (vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, Teile des Familien- und Erbrechts) durch unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen oder völkerrechtliche Verträge geregelt.

Zum Internationalen Privatrecht siehe Abschnitt 11.3.

Zivilverfahrensrecht

Durchsetzung des
Privatrechts

Das Zivilverfahrensrecht ist die notwendige Ergänzung zum materiellen Privatrecht. Es regelt die **Durchsetzung privatrechtlicher Rechte** und Pflichten. Das materielle Recht wäre ohne das Prozessrecht zahnlos. Das Prozessrecht steht somit gleichsam hinter dem materiellen Recht.

Daniel kauft von Therese einen Gebrauchtwagen um 20.000. Die Zahlungspflicht Daniels ergibt sich aus dem materiellen Bürgerlichen Recht. Zahlt Daniel zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, kann die Pflicht mit den Mitteln des Zivilverfahrensrechts durchgesetzt werden.

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

ordentliche Gerichte

Während öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten in erster Instanz vor den Verwaltungsbehörden durchgesetzt werden, findet die Durchsetzung von privatrechtlichen Verpflichtungen stets vor **Gerichten** statt. Die Geltendmachung erfolgt grundsätzlich mit Klage oder Antrag, die Entscheidung darüber mit **Urteil** oder Beschluss.

Wer im Halteverbot parkt, verstößt gegen ein öffentlich-rechtliches Gebot, sein Fehlverhalten wird von den Verwaltungsbehörden sanktioniert. Zunächst erhält man ein Strafmandat (Bescheid). Folgt man der darin enthaltenen Verhaltensanordnung nicht, so wird das Verhalten zwangsweise durchgesetzt. Therese muss gegen Daniel hingegen bei Gericht eine Klage einbringen und ein Urteil erwirken, das sie notfalls wiederum mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen kann (Exekution).

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass öffentliches Recht in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird, ist das schwere **Strafrecht**, für das Gerichte zuständig sind (gerichtliches Strafrecht, Kriminalstrafrecht). Eine gerechte Entscheidungsfindung, die in diesen Fällen besonders wichtig ist, ist nämlich nur gewährleistet, wenn der Entscheidende unabhängig ist. Diese Freiheit haben Richter, weil sie weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar sind, nicht aber weisungsgebundene Verwaltungsbeamte. Deshalb entscheiden in zweiter Instanz auch im öffentlichen Recht unabhängige Verwaltungsgerichte und deshalb sind auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) unabhängige Gerichte.

Gerichtsentscheidungen
≠ Gesetzeskraft

Der Richter ist bei seiner Entscheidung nur an das Gesetz gebunden. Vorangegangene gerichtliche Entscheidungen entfalten keine über den entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung, sie sind also **keine Präjudizien** und haben keine Gesetzeskraft (§ 12). Der Richter ist daher in einer späteren Rechtssache weder an seine eigene frühere Entscheidung noch an eine frühere Entscheidung einer höheren Instanz gebunden. Die ständige Rechtsprechung höherer Gerichte, vor allem des Obersten Gerichtshofs (OGH), hat aber natürlich faktisch große Bedeutung. Ein Richter wird von ihr nicht grundlos abweichen, da sein Urteil sonst im Instanzenzug aufgehoben würde.

BG
LG
OLG
OGH

In Österreich gibt es Bezirksgerichte (BG), Landesgerichte (LG), Oberlandesgerichte (OLG) und den OGH. Für manche sonderprivatrechtlichen Streitigkeiten sind sogar eigene Gerichte (Arbeits- und Sozialgericht, BG für Handelssachen, Handelsgericht) eingerichtet. Erste Instanz, also das Gericht, bei dem die Klage oder der Antrag einzubringen ist, ist grundsätzlich das (örtlich zuständige) BG oder LG. Vor das BG gehören Streitigkeiten, bei denen der Streitwert € 15.000 nicht übersteigt und unabhängig vom Streitwert viele familienrechtliche Angelegenheiten und Bestandstreitigkeiten über unbewegliche Sachen (§ 49 JN). Gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines BG oder LG kann man Rechtsmittel (an das LG oder OLG) erheben.

Zum OGH, der die oberste Instanz in zivil- (und straf-)rechtlichen Angelegenheiten ist, kommt man allerdings nur ausnahmsweise. Allgemein gesprochen steht ein Rechtszug an den OGH nur bei **Rechtsfragen** von **erheblicher Bedeutung** offen (§ 502 ZPO).

Der OGH entscheidet im Regelfall in einfachen Senaten von fünf Richtern. Wurde eine grundsätzliche Rechtsfrage in der Judikatur des OGH unterschiedlich beantwortet oder möchte der OGH von einer ständigen Rechtsprechung abgehen, entscheidet ein verstärkter Senat von elf Richtern. In diesen Fällen besteht also eine gewisse Bindung des OGH an eigene Judikatur (verfestigte Rsp, Entscheidung verstärkter Senate).

Üben

- Warum unterscheidet man öffentliches Recht und Privatrecht voneinander?
- Inwiefern unterscheiden sich die Begriffe „Bürgerliches Recht“ und „Privatrecht“?
- Was ist das Pandektensystem?
- Wie ist das ABGB aufgebaut?
- Welche bürgerlich-rechtlichen Sondergesetze kennen Sie?
- Welche Sonderprivatrechte kennen Sie? Was ist ihr Charakteristikum?
- Erläutern Sie die Funktion des IPR!
- Wie verhalten sich Zivilrecht und Verfahrensrecht zueinander?

Wissen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ABGB | <input type="checkbox"/> Öffentliches Recht |
| <input type="checkbox"/> Bürgerliches Recht | <input type="checkbox"/> Pandektensystem |
| <input type="checkbox"/> EU-Richtlinie | <input type="checkbox"/> Privatrecht |
| <input type="checkbox"/> EU-Verordnung | <input type="checkbox"/> Sache |
| <input type="checkbox"/> Erbrecht | <input type="checkbox"/> Sachenrecht |
| <input type="checkbox"/> Familienrecht | <input type="checkbox"/> Schuldrecht |
| <input type="checkbox"/> Institutionensystem | <input type="checkbox"/> Sonderprivatrecht |
| <input type="checkbox"/> Internationales Privatrecht | <input type="checkbox"/> Zivilverfahrensrecht |

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Lernen

Grundlagen

Regelungsgehalt einer Norm

Gesetze sind nicht vollkommen, das gilt auch im Zivilrecht. Es kommt vor, dass man den Inhalt einer Bestimmung nicht auf Anhieb versteht oder ihr Wortlaut nicht eindeutig ist. Gesetze bedürfen daher der Auslegung, also der **Ermittlung ihres Sinnes**. Manchmal zeigt sich in der Praxis, dass eine Vorschrift auch Sachverhalte erfasst, für die sie nicht geschaffen wurde, manchmal erfasst der Wortlaut wiederum Sachverhalte nicht, für die die Norm ihrem Zweck nach eigentlich gemacht wurde.

Gesetzesauslegung ≠ Vertragsauslegung

Auch Verträge sind – weit häufiger als Gesetze – unvollkommen oder missverständlich. Vertragsauslegung funktioniert aber nach ganz anderen Regeln als Gesetzesauslegung. Wie Verträge auszulegen sind, wird im Kapitel über den Vertragsabschluss (§ 59 ff) behandelt.

Auslegung (Interpretation)

(1) Wortinterpretation

Da Gesetze schriftlich festgehalten sind, muss jede Auslegung mit der Erforschung des **Wortsinnes** des Geschriebenen beginnen. Man bezeichnet dies als Wortinterpretation.

Oft erleichtert der Gesetzgeber dem Rechtsanwender die Antwort auf die Frage, was vom Wortlaut letztlich erfasst ist, durch **Legaldefinitionen**.

§ 309 definiert die Begriffe „Inhaber“ und „Besitzer“. Bedient sich der Gesetzgeber im ABGB dieser Begriffe, so hat man das in § 309 dargelegte Verständnis zugrunde zu legen.

Begriffskern – Begriffshof

Existiert keine Legaldefinition, ist der Begriff auszulegen. Dabei kann der **Begriffskern**, also das nach dem allgemeinen Sprachgebrauch übliche Verständnis, vom **Begriffshof**, also dem Randbereich eines Begriffes, unterschieden werden. Während der Begriffskern regelmäßig erfasst sein wird, besteht beim Begriffshof nicht ohne weiteres die Vermutung, dass er unter die Bestimmung fällt.

§ 970 sieht vor, dass Gastwirte, die Fremde beherbergen, unter bestimmten Umständen für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen haften. Vom Begriffskern sind jedenfalls Hotelbetreiber umfasst. Ob die im Begriffshof befindlichen Schlafwagenbetreiber unter die Gastwirtehaftung fallen, muss unter Heranziehung weiterer Auslegungsmethoden untersucht werden.

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

äußerst möglicher
Wortsinn = Grenze der
Auslegung

Der äußerst mögliche Wortsinn steckt die **Grenze jeder Auslegung** ab (§ 6). Ein Verständnis des Gesetzes entgegen dem Wortlaut ist keine Auslegung mehr, sondern allenfalls Analogie oder teleologische Reduktion, also Rechtsfortbildung.

Spitalsbetreiber sind nicht einmal nach dem äußerst möglichen Wortsinn „Gastwirte“. Sollen Spitalsbetreiber nach § 970 haften, muss man diese Norm analog anwenden. Jede Rechtsfortbildung entfernt sich vom Gesetz, das der demokratische Gesetzgeber formuliert hat. Der Rechtsanwender trägt daher die Begründungslast und darf dabei nicht leichtfertig vorgehen.

(2) systematische
Interpretation

Die auszulegende Norm darf aber nicht isoliert, sondern nur im **Zusammenhang** mit der **Gesamtregelung** betrachtet werden. Unter mehreren dem Wortlaut nach möglichen Bedeutungen ist daher diejenige zu wählen, die die Gesamtregelung konsequent erscheinen lässt. Man bezeichnet dies als systematische Interpretation.

§ 878 bestimmt, dass geradezu Unmögliches nicht Gegenstand eines Vertrages werden kann. § 923 normiert, dass Gewähr zu leisten hat, wer eine fremde Sache als die seinige veräußert. Aus einer systematischen Interpretation ergibt sich, dass derjenige, der eine fremde Sache verkauft, nicht geradezu Unmögliches iSd § 878 verspricht.

Normenkonkurrenz

Durch systematische Interpretation lässt sich auch klären, ob mehrere nach ihrem Wortlaut auf einen Sachverhalt anwendbare Bestimmungen nebeneinander anzuwenden sind oder ob eine die andere verdrängt. Ist eine parallele Anwendung möglich, kann zwischen beiden Grundlagen gewählt werden (**Anspruchskonkurrenz**).

Wer sorgfaltswidrig mit seinem Auto einen Fußgänger verletzt, verwirklicht den Tatbestand der §§ 1295ff und des EKHG gleichermaßen. Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch entweder auf das ABGB oder auf das EKHG stützen.

Sind die Rechtsfolgen hingegen nicht vereinbar, muss einer der beiden Vorschriften der Vorrang eingeräumt werden. Man spricht in diesem Fall von **Gesetzeskonkurrenz**.

Nach § 943 braucht es bei der Schenkung ohne wirkliche Übergabe eine „schriftliche Urkunde“, während § 1 Abs 1 lit d Notariatsaktsgesetz (NotAKtsG) einen Notariatsakt fordert. Nach § 883 kann ein Vertrag „mündlich“ abgeschlossen werden, während § 1346 Abs 2 für die Bürgschaft eine „schriftliche“ Erklärung fordert. Die Anordnungen können nicht nebeneinander bestehen. Ein unterschriebener, aber nicht in Notariatsaktsform errichteter Vertrag kann nur entweder gültig sein oder nicht. Gleiches gilt für eine mündliche Bürgschaft.

Selbst wenn der Gesetzgeber die Aufhebung einer früheren Bestimmung nicht explizit anordnet (formelle Derogation), ist davon auszugehen, dass er mit einer späteren Norm die frühere aufheben wollte (materielle Derogation): **lex posterior derogat legi priori**. Ebenso ist anerkannt, dass eine speziellere Regel der allgemeineren grundsätzlich vorgeht: **lex specialis derogat legi generali**.

Die Frage nach der Form der Schenkung ohne wirkliche Übergabe ist mittels lex posterior-Regel zu lösen: Durch das spätere NotAKtsG wurde § 943 materiell derogiert.

Die Gültigkeit der Bürgschaft setzt Schriftlichkeit voraus. § 1346 Abs 2 ist nämlich eine Ausnahme (lex specialis), die dem Grundsatz der Formfreiheit (lex generalis) vorgeht.

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Stufenbau der Rechtsordnung

Eine Unterart der systematischen Auslegung ist auch die **verfassungskonforme Interpretation**. Mehrdeutige Rechtsvorschriften sind also so zu verstehen, dass sie mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehen. Diese Interpretationsmethode trägt dem Stufenbau der Rechtsordnung Rechnung. Unter mehreren Möglichkeiten, eine Rechtsnorm zu verstehen, soll man nicht ausgerechnet eine verfassungswidrige wählen. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die **grundrechtskonforme Interpretation**: Rechtsvorschriften sind im Lichte der Grundrechte auszulegen. So werden Grundrechte, die ursprünglich als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert waren, auch im Privatrecht relevant, man spricht dabei von einer „mittelbaren Drittwirkung“.

Für die Frage, welche Persönlichkeitsrechte (§ 16) geschützt sind oder wann eine Vereinbarung sittenwidrig ist (§ 879 Abs 1), greift der OGH etwa auf grundrechtliche Wertungen zurück: siehe S 22 ff und S 92 ff.

(3) historische Interpretation

Für die Ermittlung des Inhalts einer gesetzlichen Vorschrift kann auch auf den Willen des historischen Gesetzgebers zurückgegriffen werden, der in den **Gesetzesmaterialien** (Ausschussberichte, Erläuterungen zu Regierungsvorlagen) zum Ausdruck kommt.

§ 1019 besagt, dass der vollmachtslose Vertreter dem Geschäftspartner zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den dieser im Vertrauen auf die (eben nicht bestehende) Vertretungsmacht erleidet. Der Wortlaut enthält keine Aussage darüber, ob ein Verschulden des vollmachtslosen Vertreters Voraussetzung für diesen Anspruch ist. In den Gesetzesmaterialien findet sich aber die Aussage, dass dieser Anspruch als allgemeiner Schadenersatzanspruch zu verstehen ist und daher ein Verschulden des vollmachtslosen Vertreters voraussetzt. Diese vom Wortlaut nicht eindeutig beantwortete Frage ist also durch Rückgriff auf die Materialien geklärt und passt auch systematisch ins Konzept.

Eine solche historische Interpretation hilft dort nicht, wo sie mit dem Gesetzeswortlaut in eindeutigen Widerspruch steht und wo sich die Verhältnisse seit der Schaffung der Norm stark geändert haben.

§ 748 normiert ein Erbrecht von Lebensgefährten, wenn ein Verstorbener keine (auch recht entfernten) Verwandten hat (§ 597). Die Materialien erwecken aber den Eindruck, Lebensgefährten sollten schon dann erben, wenn ein Verstorbener kinderlos war. Das findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung und ist daher unbeachtlich.

(4) teleologische Interpretation

Schließlich kann man ein Ergebnis auch durch Orientierung am **objektiven Zweck** der Regelung finden. Aus der Frage, welchen Sinn eine Regelung haben kann, entscheidet man den konkreten Fall. Diese Auslegungsmethode bezeichnet man als teleologische Interpretation.

Die strengere Haftung des Gastwirts in § 970 wird mit der „Gefahr des offenen Hauses“ begründet: Wo unkontrollierbar Leute ein- und ausgehen können, ist die Gefahr des Diebstahls besonders groß. Aus diesem telos kann schon für den Begriffshof sehr viel gewonnen werden: Bei einem Schlafwagenbetrieb wird diese Gefahr bestehen, nicht aber bei einem Privatzimmervermieter, der nur ein Zimmer vermietet. Aus dem Normzweck erklärt sich auch, warum für Raubüberfälle nicht die Haftung nach § 970 greift: Raub ist kein besonderes Risiko eines Hotels.

Normzweck

Die verschiedenen Methoden sind nebeneinander anwendbar und grundsätzlich gleichrangig. Man kann jedoch nicht übersehen, dass der **Normzweck** im Privatrecht besonders **große Bedeutung** hat. Die Auslegung ist nicht streng am Wortlaut orientiert. Begründet wird dies damit, dass Ziel jeder privatrechtlichen Regelung der Ausgleich der Interessen mehrerer gleichberechtigter Personen ist und insofern bei der

Auslegung der Gesetze umso mehr gilt: „des einen Freud, des anderen Leid“. Eine objektiv schlechte privatrechtliche Regelung führt also stets zur sachwidrigen Benachteiligung eines Beteiligten.

Würde man den Schlafwagenbetreiber nicht der strengen Gastwirtheftung unterwerfen, würde ihn das sicher freuen. Den bestohlenen Gast, der derselben Gefahr wie in einem Hotel ausgesetzt ist, würde man dadurch aber sachwidrig benachteiligen.

zweiseitige
Rechtfertigung

Aus dieser Erkenntnis hat *Franz Bydlinki* die **Maxime zweiseitiger Rechtfertigung** abgeleitet, die über die Verteilung von Vorteilen und Lasten entscheiden soll. Bei der Auslegung – aber auch bei der Schaffung neuer Gesetze – muss immer gefragt werden, warum die Belastung einer Person gerade zur Begünstigung einer anderen führen soll und umgekehrt, warum eine Person einen Vorteil gerade auf Kosten einer anderen erlangen soll.

Besonders anschaulich zeigt sich das im Schadenersatzrecht. Wer den Geschädigten begünstigen will, indem er ihm einen Ersatzanspruch einräumt, muss gleichzeitig rechtfertigen, warum er diesen Anspruch gerade gegen eine bestimmte andere Person gewährt. Diese Rechtfertigung liegt nach dem Grundmodell des ABGB im Verschulden als Zurechnungsgrund.

Analogie und teleologische Reduktion

Wie erwähnt, ist der Wortlaut die Grenze der Auslegung.

Wenn eine Rechtsnorm die „Nachtruhe“ schützt, mag man über die Einordnung von Störungen um 20.00 und um 06.00 Uhr diskutieren, zu Mittag kann man die Nachtruhe hingegen nie stören.

Wo die Auslegung aufgrund der Wortlautgrenze endet, beginnen Analogie und teleologische Reduktion (§ 7), die Mittel der Rechtsfortbildung durch den Rechtsanwender sind.

Analogie ist die **Erstreckung einer Rechtsnorm** auf einen Sachverhalt, der dem Wortlaut nach nicht einmal vom Begriffshof erfasst ist. Teleologische Reduktion ist hingegen die **Nichtanwendung der Rechtsfolge** einer Bestimmung auf einen Sachverhalt, der vom Begriffskern schon mitgeregelt ist.

Wendet man die Rechtsfolge der Bestimmung, die die Nachtruhe schützt, auf Sachverhalte an, die sich um 12.00 Uhr ereignen – etwa, weil man erkennt, dass der Gesetzgeber die Mittags- der Nachtruhe gleichhalten wollte –, so wäre das eine analoge Anwendung dieser Bestimmung.

§ 879 Abs 1 besagt, dass Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig sind. Im Öffnungszeitengesetz ist detailliert geregelt, wann und wie lange gewerbliche Geschäfte ihre Waren verkaufen dürfen („Ladenschlussvorschriften“). Verkauft ein Ladeninhaber am Sonntag Waren, obwohl er das nach diesem Gesetz nicht dürfte, verstößt er mit dem Verkauf gegen ein Gesetz. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 879 Abs 1 müsste der Vertrag daher nichtig sein. Das entspricht aber nachweislich nicht der Absicht des Gesetzgebers, der nur inhaltlich bedenklichen Vereinbarungen die Wirksamkeit versagen möchte. Bei einem Verstoß gegen Ladenschlussvorschriften begnügt er sich mit Verwaltungsstrafen für den Verkäufer. § 879 Abs 1 ist daher teleologisch so zu reduzieren, dass nur solche Verbote, die den Inhalt des Vertrages betreffen, zur Nichtigkeit führen (vgl S 90f).

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

planwidrige Unvollständigkeit?	Voraussetzung für Rechtsfortbildung ist eine planwidrige Unvollständigkeit (eine Rechtslücke), gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Während einmal die Planwidrigkeit darin liegt, dass keine Regelung getroffen wurde (dann Analogie), liegt sie das andere Mal darin, dass keine Ausnahmeregelung getroffen wurde (dann teleologische Reduktion).
• ja: Analogie/teleologische Reduktion	Da der Rechtsanwender dabei „Gesetzgeber spielt“, ist Vorsicht geboten und die Begründungslast besonders hoch. Wollte der Gesetzgeber ein bestimmtes Ergebnis, gibt es keine Lückenfüllung, da es keine planwidrige Lücke gibt. Eine Unvollständigkeit liegt nur vor, wenn der Gesetzgeber den Sachverhalt anders geregelt hätte, wenn er ihn bedacht hätte. Die bloß subjektive Meinung des Betrachters, eine Regelung sei unvollständig, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer Lücke! Ist die Regelung nicht lückenhaft, weil der Gesetzgeber bewusst eine entsprechende Regelung getroffen hat, so ist eine Analogie unzulässig, es ist vielmehr der „Umkehrschluss“ (argumentum e contrario) geboten: Die Rechtsfolge ist aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung gerade nicht auf den nicht geregelten Sachverhalt anzuwenden.
• nein: Umkehrschluss	<p>Nach § 757 sind „die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen“ pflichtteilsberechtigt. Dass andere Personen (zB Geschwister oder Lebensgefährten) nicht genannt sind, mögen manche als unbefriedigend empfinden. Der Gesetzgeber hat die Regelung jedoch bewusst getroffen, der Umkehrschluss ist geboten: Andere als die in § 757 genannten Personen sind nicht pflichtteilsberechtigt.</p> <p>Eine analoge Anwendung des § 1019 auf Sachverhalte, in denen den vollmachtlosen Vertreter kein Verschulden an der Unkenntnis der fehlenden Vertretungsmacht trifft, ist unzulässig. Der Gesetzgeber hat die Regelung bewusst so und nicht anders getroffen.</p>
anfängliche Lücke	<p>Planwidrige Unvollständigkeiten sind zu bejahen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• der Gesetzgeber keine Regelung getroffen hat, obwohl eine solche nach den Umständen zu erwarten gewesen wäre <p>§ 878 Satz 2 regelt die Frage, ob eine Vereinbarung, in der geradezu Unmögliches und Mögliches zugleich bedungen ist, zur Gänze ungültig ist oder zumindest mit ihrem möglichen Teil aufrecht bleibt. Für andere Arten der Teilungültigkeit (etwa die teilweise Anfechtbarkeit wegen Irrtums) findet sich keine Regel. Das Gesetz ist lückenhaft.</p>
nachträgliche Lücke	<ul style="list-style-type: none">• sich nach Inkrafttreten eines Gesetzes Sachverhalte ergeben, an die der Gesetzgeber bei der Beschlussfassung des Gesetzes noch nicht gedacht haben konnte (nachträgliche Lücke). <p>Als das ABGB 1812 in Kraft getreten ist, konnte es die zahlreichen bevorstehenden technischen Entwicklungen nicht bedenken. So wird die Ansicht vertreten, dass die Regelung des ABGB über die schadenersatzrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für seine Hilfspersonen lückenhaft geworden ist, weil das ABGB den Einsatz von Robotern nicht vorhersehen konnte.</p>
(1) Einzelanalogie	<p>Zur Schließung von Lücken gibt es drei Arten der Analogie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der Einzel- oder Gesetzesanalogie wird die für einen bestimmten Einzelatbestand angeordnete Rechtsfolge auf einen dem Wortlaut nach nicht geregelten Sachverhalt erstreckt. <p>§ 862a regelt das Wirksamwerden der Annahmeerklärung und bindet dieses an das Erfordernis des Zugangs. Für andere Willenserklärungen besteht keine Rege-</p>

lung. Es liegt eine Rechtslücke vor, die durch analoge Anwendung des § 862a dahingehend geschlossen wird, dass Willenserklärungen grundsätzlich mit Zugang wirksam werden, weil kein Grund für eine Verschiedenbehandlung besteht.

Größenschluss:

Der Größenschluss ist ein Unterfall der Gesetzesanalogie. Es gibt zwei Unterarten des Größenschlusses:

a minori ad maius

– **argumentum a minori ad maius:** Wenn schon ein weniger gewichtiger Sachverhalt eine Rechtsfolge auslöst, muss das **umso mehr** auf einen gewichtigeren zutreffen.

§ 523 bestimmt, dass jemand, der sich zu Unrecht eine Dienstbarkeit anmaßt, vom Eigentümer abgewehrt werden kann. Die Abwehrmöglichkeit nach § 523 bestünde dem Wortlaut nach nicht gegen denjenigen, der sich diese Dienstbarkeit gar nicht zu Unrecht anmaßt, sondern sogar zugibt, in ein fremdes Recht einzugreifen. Der unregelte Fall ist aber noch viel stärker von der gesetzlichen Grundwertung betroffen als der geregelte, weshalb die Rechtsfolge auch gegen denjenigen eingreift, der zugibt, in ein fremdes Recht einzugreifen.

a maiori ad minus

– **argumentum a maiori ad minus:** Wenn das Gesetz den gewichtigeren Sachverhalt in einer bestimmten Weise regelt, muss das **erst recht** für den weniger gewichtigen gelten.

Der redliche Besitzer darf den einem Dritten (etwa einem Dieb) für die Sache gezahlten Preis dem Eigentumskläger nicht einwenden (§ 333). Der Wortlaut sagt nichts über die Einwendungen des unredlichen Besitzers. A maiori ad minus ist zu schließen, dass die Rechtsfolge des § 333 auch auf den unredlichen Besitzer anzuwenden ist, weil dieser nicht besser stehen kann als der redliche Besitzer.

(2) Gesamtanalogie

- Bei der **Gesamtanalogie** wird aus vorhandenen Regeln auf einen allgemeinen Grundsatz geschlossen, der dann wiederum auf den nicht geregelten Fall angewendet wird. Man verallgemeinert diesen Grundsatz. Die Gesamtanalogie (auch Rechtsanalogie genannt) ist nicht wie die Gesetzesanalogie an einer einzigen, sondern an einer **Vielzahl von Bestimmungen** orientiert.

Aus den §§ 874, 875, 878, 1019 wird abgeleitet, dass schon vor Vertragsabschluss Schutz- und Sorgfaltspflichten wie bei einem aufrechten Vertrag bestehen. Dieser Grundsatz wird dann auch auf andere als die ausdrücklich geregelten Fälle angewendet (culpa in contrahendo, vgl S 159ff, 358f).

(3) natürliche Rechtsgrundsätze

- Wenn sich ein Fall weder mit Hilfe der Gesetzesauslegung noch durch Einzel- oder Gesamtanalogie entscheiden lässt, sind die **natürlichen Rechtsgrundsätze** heranzuziehen (§ 7). Darin liegt ein Verweis auf die allgemeinsten Wertprinzipien, die unserer Rechtsordnung zugrunde liegen. Sie stellen die ultima ratio dar und werden selten zur Grundlage von Entscheidungen gemacht.

Aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen wurde etwa abgeleitet, dass niemand durch arglistiges Verhalten rechtliche Vorteile erlangen soll. Oft werden die natürlichen Rechtsgrundsätze auch zur Konkretisierung der guten Sitten herangezogen; ein Verstoß kann zur Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung führen (§ 879 Abs 1).

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Europarechtliche Bezüge

Auslegung von Europarecht

Auch europäische Rechtsakte können natürlich mehrdeutig und damit auslegungsbedürftig sein. Die Verwendung eigener Begriffe und anderer Systematiken stellt den Rechtsanwender sogar oft vor besonders schwierigere Auslegungsfragen.

Ist sich ein innerstaatliches Gericht nicht sicher, wie ein europäischer Rechtsakt auszu-
legen ist, kann es die Frage dem EuGH vorlegen, der sie in einem **Vorabentscheidungsverfahren** klärt (Art 267 AEUV). Letztinstanzliche Gerichte müssen bei Unklarheiten sogar vorlegen (Art 267 Abs 3 AEUV), denn der EuGH hat die Auslegungshoheit über Europarecht (Art 19 Abs 1 des Vertrages über die Europäische Union, EUV).

Ist die Entscheidung eines Falles von der Auslegung des Begriffes der „Eingriffsnorm“ (Art 9 Rom I) abhängig, muss sich der OGH an den EuGH wenden, wenn die Begriffsbedeutung unklar ist.

Der EuGH ist bei der Auslegung merklich großzügiger als österreichische Gerichte. Manchmal überraschen seine Auslegungsergebnisse, sie sind aber als Ausfluss seines Auslegungsmonopols hinzunehmen.

EU-Richtlinien

Im Zusammenhang mit EU-Richtlinien stellen sich besondere methodische Probleme. Hat der nationale Gesetzgeber eine RL umgesetzt, legt das innerstaatliche Gericht das umgesetzte nationale Recht aus, nicht die RL. Es ist aber verpflichtet, die RL beim Auslegungsvorgang mit zu berücksichtigen, da der Gesetzgeber der RL ja in aller Regel entsprechen wollte. Eine Orientierung an der RL ist dann schon durch historische Interpretation geboten.

§ 6 Abs 3 KSchG ordnet an, dass unklare oder unverständliche Klauseln „unwirksam“ sind. Gilt dies auch für eine unklare/unverständliche Herstellergarantie, die den Verbraucher begünstigt? Die Frage ist zu verneinen: Bei der Auslegung des § 6 Abs 3 KSchG ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Bestimmung in Umsetzung der Klausel-RL ergangen ist, nach der in diesem Fall keine Nichtigkeit eintreten soll.

§ 456 UGB differenziert für die Verzugszinsen danach, ob der Unternehmer für den Verzug „verantwortlich“ war. Der Gesetzgeber übernahm den Begriff aus der Zahlungsverzugs-RL und verwies hinsichtlich der Frage, ob sich „verantwortlich“ und „verschuldet“ begrifflich deckt, auf die Auslegungshoheit des EuGH.

Richtlinienkonforme Interpretation ...

Die hA geht allerdings noch weiter. Der nationale Richter sei nicht nur dort zur Berücksichtigung der RL verpflichtet, wo Bestimmungen zu interpretieren sind, die in Umsetzung einer RL ergangen sind. Von der **richtlinienkonformen Interpretation** werden vielmehr auch Normen erfasst, die nicht in Umsetzungsabsicht ergangen sind. Eine Berücksichtigung der RL im Rahmen der historischen Interpretation scheidet dann natürlich aus.

... und ihre Grenzen

Dass die Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation nicht unbegrenzt gelten kann, versteht sich von selbst. Welchen Sinn hätte die Unterscheidung zwischen unmittelbar anwendbaren VO und erst umzusetzenden RL, wenn nationales Recht ohnehin stets im Einklang mit der RL zu interpretieren wäre? Daher sind Grenzen anerkannt: Eine richtlinienkonforme Auslegung oder Rechtsfortbildung ist nur dann vorzunehmen, wenn das **nationale Recht** nach Berücksichtigung der dargestellten Auslegungskriterien einen **Spielraum** für die richtlinienkonforme Variante lässt. Ist dies nicht der Fall, scheidet eine richtlinienkonforme Interpretation aus. Der Gesetzgeber muss dann aber das nationale Recht korrigieren.

Üben

- Welche Auslegungsmethoden kennen Sie?
- Wodurch unterscheidet sich die Gesetzesauslegung von der Analogie?
- Was ist eine teleologische Reduktion?
- Welche Arten der Analogie kennen Sie? Nennen Sie ihre Voraussetzungen!
- Wann ist ein Umkehrschluss, wann eine Analogie geboten?
- Was ist ein Größenschluss?
- Was leistet die Maxime zweiseitiger Rechtfertigung? Geben Sie Beispiele!
- Was ist ein Vorabentscheidungsverfahren? Wer entscheidet worüber?
- Was ist eine richtlinienkonforme Interpretation? Welche Grenzen sind ihr gesetzt?

Wissen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Analogie | <input type="checkbox"/> lex specialis |
| <input type="checkbox"/> Anspruchskonkurrenz | <input type="checkbox"/> Maxime zweiseitiger Rechtfertigung |
| <input type="checkbox"/> Auslegung | <input type="checkbox"/> natürliche Rechtsgrundsätze |
| <input type="checkbox"/> Derogation | <input type="checkbox"/> Normenkonkurrenz |
| <input type="checkbox"/> Drittwirkung | <input type="checkbox"/> Rechtslücke |
| <input type="checkbox"/> Gesamtanalogie | <input type="checkbox"/> richtlinienkonforme Interpretation |
| <input type="checkbox"/> Gesetzesanalogie | <input type="checkbox"/> systematische Interpretation |
| <input type="checkbox"/> Gesetzesauslegung | <input type="checkbox"/> teleologische Interpretation |
| <input type="checkbox"/> Gesetzeskonkurrenz | <input type="checkbox"/> teleologische Reduktion |
| <input type="checkbox"/> Größenschluss | <input type="checkbox"/> Umkehrschluss |
| <input type="checkbox"/> historische Interpretation | <input type="checkbox"/> Wortinterpretation |
| <input type="checkbox"/> lex posterior | |

1.3 Privatrechtssubjekte

Kapitel 1: Rechtsfähigkeit

Lernen

Begriff

Tragen von Rechten
und Pflichten

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Nur wer rechtsfähig ist, kann zB Eigentümer, Schuldner oder Erbe sein und am Geschäftsverkehr teilnehmen. Rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Der 73-jährige Alois ist ebenso rechtsfähig wie die 2-jährige Susi, die OMV AG, die Rechtsanwältin GmbH, ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Universität.

Rechtsfähigkeit ≠
Handlungsfähigkeit

Von der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist die Fähigkeit zu unterscheiden, Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln begründen zu können, die sogenannte **Handlungsfähigkeit** (§ 24 Abs 1). Die Rechtsfähigkeit ist somit Vorfrage für die Handlungsfähigkeit: Nur wer rechtsfähig ist, bei dem stellt sich die Frage der Handlungsfähigkeit (dazu S 26ff).

Natürliche Personen (Menschen)

Alle Menschen sind rechtsfähig, sie sind „natürliche Personen“. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tod.

Beginn: Geburt
nasciturus

Der Geburtsvorgang ist mit Trennung des Kindes vom Mutterleib vollendet. Auch ein bereits gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind (nasciturus) ist aber bedingt und beschränkt rechtsfähig (§ 22). **Bedingt**, weil es zwar schon im Mutterleib Träger von Rechten sein kann, aber nur, wenn es später lebend geboren wird; **beschränkt**, weil der nasciturus nur Rechte, nicht aber Pflichten haben kann. Kann nicht festgestellt werden, ob das Kind lebend oder tot geboren wird, so ist **Lebendgeburt** zu **vermuten** (§ 23).

Andreas stirbt am 1. 6. bei einem Autounfall. Er hinterlässt seine Lebensgefährtin Birgit, mit der er am 1. 1. ein Kind gezeugt hatte. Kommt das Kind am 1. 9. lebend zur Welt und stirbt dann, kann es ein Erbrecht nach Andreas haben (und dieses Recht an Birgit weitervererben). Bei einer Totgeburt ist die Bedingung nicht eingetreten, das Kind kann nicht Erbe werden.

Hat jemand das ungeborene Kind vor der Geburt geschädigt, sodass es mit Krankheiten oder Missbildungen zur Welt kommt, kann das Kind Schadenersatzansprüche haben, also Träger des Rechts auf Ersatz sein.

Ende: Tod

Todeserklärung

Mit dem (Hirn-)Tod endet die Rechtsfähigkeit. Der Beweis des Todes erfolgt durch ärztlichen Totenschein oder, wenn der Leichnam des Verstorbenen nicht vorhanden ist, durch gerichtlichen Beschluss. Kann der Todesbeweis nicht erbracht werden, kommt – um die mit dem Tod verbundenen familienrechtlichen und erbrechtlichen Rechtsfolgen eintreten zu lassen – eine Todeserklärung in Betracht. Durch die Todeserklärung wird die Vermutung begründet, dass der für tot Erklärte in dem im Beschluss festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. Sie ist im Todeserklärungsgesetz (TEG) geregelt und kommt auf Antrag jedes Interessenten (zB Angehörige) in Betracht, wenn Umstände vorliegen, die den Tod sehr wahrscheinlich machen. Voraussetzung dafür ist **Verschollenheit** (unbekannter Aufenthalt, nachrichtenlose Abwesenheit und ernsthaftige Zweifel am Überleben einer Person). Eine Todeserklärung kommt erst nach Verstreichen einer bestimmten Frist in Betracht.

Karl unternimmt eine Geschäftsreise, von der er nicht mehr zurückkehrt. Karls Ehefrau kann eine Todeserklärung bei Gericht beantragen. Treten zur nachrichtenlosen Abwesenheit keine besonderen Umstände hinzu, kann Karl erst nach zehn Jahren für tot erklärt werden (§ 3 TEG). Bei Verschollenheit in Gefahrensituationen gelten kürzere Fristen (§§ 4ff TEG). Ist Karls Flugzeug etwa am Rückflug über dem Ozean abgestürzt und wurde seine Leiche nie gefunden, beträgt die Frist drei Monate (§ 6 TEG).

Schwierigkeiten bereitet es, wenn der für tot Erklärte wieder auftaucht. Die Erben haben den erlangten Nachlass herauszugeben. Haben sie zwischenzeitig Verfügungen getroffen, stellen sich schwierige bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsprobleme. Eine neue Ehe des Ehegatten des für tot Erklärten bleibt gültig, es sei denn, dass beide Ehegatten der zweiten Ehe davon wussten, dass der für tot Erklärte noch lebt (§ 43 EheG). Ist die zweite Ehe gültig, kommt allerdings eine Aufhebung in Betracht.

Juristische Personen

Warum es juristische Personen gibt

Verfolgen mehrere Menschen dauerhaft gleich gelagerte Interessen, so ist es zweckmäßig, wenn sie sich organisieren. Wollen etwa mehrere Personen gemeinsam vom Handel mit Öl profitieren, werden sie oft ein Unternehmen gründen, also eine „auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit“ (§ 1 Abs 2 KSchG, § 1 Abs 2 UGB). Ein Unternehmen kann sehr klein sein (zB wenn eine Studentin Apps programmiert), aber auch sehr groß (zB eine Fluglinie). Könnten nur Menschen Rechte und Pflichten erwerben, wäre besonders bei großen Unternehmen die Teilnahme am Geschäftsverkehr nicht nur unpraktisch, sondern unmöglich.

Wie sollten alle Menschen, die am Unternehmen Lufthansa beteiligt sind, gemeinsam ein neues Flugzeug anschaffen oder gemeinsam von einer Passagierin für eine Flugverspätung in Anspruch genommen werden?

Um große Unternehmen zu führen, bedarf es daher einer klaren und einfachen Zurechnung. Aus diesen und ähnlichen Gründen anerkennt das Gesetz die Rechtsfähigkeit von Gebilden, die vom Menschen verschieden sind. Solche anerkannten **Interesseneinheiten** bezeichnet man als juristische Personen.

Trägerin des Unternehmens Lufthansa ist daher die Deutsche Lufthansa AG, an der wiederum Aktionäre beteiligt sind, die das Kapital zur Verfügung stellen. Vorsicht: Im allgemeinen Sprachgebrauch wird oft fälschlich von „Firma“ gesprochen, wenn eigentlich eine juristische Person gemeint ist. Die Firma ist aber nur der Name des Unternehmers (§ 17 UGB), im Beispiel also der AG.

1.3 Privatrechtssubjekte

Die Existenz juristischer Personen des Privatrechts ist für ein modernes Wirtschaftsleben notwendig. Genauso einleuchtend ist der Sinn der Zuerkennung von Rechtsfähigkeit an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die meist nicht primär am Privatrechtsverkehr teilnehmen, sondern hoheitlich tätig werden sollen. Nicht der einzelne Mensch ist Hoheitsträger, sondern der Staat (zB die Gebietskörperschaften: Bund, Land, Gemeinde).

Juristische Personen des Privatrechts können entweder **Personenvereinigungen** sein, wenn sich mehrere Menschen zusammenschließen (zB AG, GmbH, Verein), oder **Vermögensmassen**, wenn ein Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet ist (zB Stiftung oder der ruhende Nachlass).

Gleichstellung mit natürlichen Personen

Juristische Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Menschen (Gleichstellungsprinzip, § 26). Sie sind nur von den Rechten und Pflichten ausgeschlossen, die einen Menschen als Rechtsträger voraussetzen (zB Vaterschaft, Eheschließung).

keine ultra-vires-Lehre

Aus der Gleichstellung folgt, dass die ultra-vires-Lehre nicht gilt: Juristische Personen wären nach dieser Auffassung bloß beschränkt rechtsfähig, nämlich nur so weit, wie ihr Zweck reicht. So könnte ein Verein nur Rechtsgeschäfte abschließen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Darüber hinausgehende Geschäfte wären mangels Rechtsfähigkeit ungültig. Die Auffassung hat sich nicht durchgesetzt, da sie zu einer übermäßigen **Belastung des Geschäftsverkehrs** führen würde. Wer überprüft schon, ob ein bestimmtes Rechtsgeschäft noch vom satzungsmäßigen Zweck eines Vereins umfasst ist?

Trennungsprinzip

Juristische Personen haben grundsätzlich nur mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Schulden einzustehen. Hat die juristische Person kein Vermögen mehr, kann der Gläubiger grundsätzlich seine Forderung nicht gegen Organe und insb auch nicht gegen Mitglieder der juristischen Person durchsetzen. Das Vermögen der juristischen Person ist daher von dem ihrer Mitglieder und Begünstigten getrennt: Man spricht vom **Trennungsprinzip**. Davon gibt es eine wichtige Ausnahme: Die persönlich haftenden Gesellschafter einer „Offenen Gesellschaft“ (OG) oder einer „Kommanditgesellschaft“ (KG) nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) haften sehr wohl für die Schulden der Gesellschaft.

Wer von einer Aktiengesellschaft ein Flugticket kauft, hat nur Ansprüche gegen die AG. Ist die AG zahlungsunfähig und führt den Flug nicht durch, kann der Passagier den Ticketpreis daher weder vom Vorstand noch von einem Aktionär zurückverlangen. Der Aktionär trägt das Risiko der Vermögenslosigkeit der Gesellschaft nämlich nur insofern, als seine Aktien dann wenig oder gar nichts mehr wert sind (man denke an die Insolvenz von Air Berlin und flyniki).

So wie für natürliche Personen bestehen auch für juristische Personen Regeln für den Erwerb und Verlust der Rechtsfähigkeit. Was bei natürlichen Personen Geburt und Tod ist, ist bei juristischen Personen Entstehung und Beendigung.

Entstehung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden meist durch Gesetz oder Verordnung geschaffen. Die Entstehung juristischer Personen des Privatrechts ist hingegen vom Willen der Gründer abhängig. Beim **Normativsystem** (zB bei AG oder GmbH) legt der Gesetzgeber dafür Voraussetzungen fest. Die Behörde prüft, ob diese Anforderungen eingehalten wurden. Ist das der Fall, kann die Registrierung nicht verweigert werden. Beim Anmeldesystem – zB beim nicht auf Gewinn gerichteten Idealverein – bedarf es zur Entstehung der juristischen Person der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Anmeldung bei einer Behörde. Wird der Verein von der Behörde nicht untersagt, so ist er wirksam entstanden.

Beendigung

Mit Beendigung verliert die juristische Person ihre Rechtsfähigkeit. Ist eine **Abwicklung** (Liquidation) erforderlich, etwa zwecks Verwertung des Vermögens und Zahlung der Schulden, verliert die juristische Person ihre Rechtsfähigkeit erst mit Abschluss dieses Prozesses.

Üben

- Erklären Sie den Begriff Rechtsfähigkeit!
- Welche Funktion erfüllt die Todeserklärung?
- Beschreiben Sie die Rechtsstellung des nasciturus! Wozu ist die bedingte Rechtsfähigkeit erforderlich?
- Was ist das Trennungsprinzip?
- Warum gilt die ultra-vires-Lehre nicht?

Wissen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> juristische Person | <input type="checkbox"/> Todeserklärung |
| <input type="checkbox"/> nasciturus | <input type="checkbox"/> Trennungsprinzip |
| <input type="checkbox"/> Rechtsfähigkeit | <input type="checkbox"/> ultra-vires-Lehre |

Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte

Lernen

Grundlagen

Menschenwürde

„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“ (§ 16). Diese heute selbstverständliche Aussage ist eine **naturechtliche Zentralnorm** nicht nur des ABGB, sondern der gesamten Rechtsordnung. Sie anerkennt den Menschen als Individuum und ist so eine frühe zivilrechtliche Grundlegung des Schutzes der Menschenwürde (vgl Art 1 der EU-Grundrechte-Charta: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“). Aus § 16 folgt nicht nur die unbeschränkte und unbeschränkbare Rechtsfähigkeit jedes Menschen (siehe schon oben S 18 ff). Er ist auch zivilrechtliche Basis der Persönlichkeitsrechte, die vom Recht auf Leben bis zum Schutz der Privatsphäre einen Kernbereich der Rechtssphäre jeder Person schützen, und deshalb oft sogar in der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) abgesichert sind.

Auch wenn Persönlichkeitsrechte unveräußerlich sind, also nicht aufgegeben werden können, kann in Eingriffe grundsätzlich eingewilligt werden (§ 17a Abs 2). Das kann

1.3 Privatrechtssubjekte

im Kernbereich eines Persönlichkeitsrechts – der allerdings auslegungsbedürftig ist – nur der Träger des Rechts selbst tun, wenn es nicht gesetzliche Sonderregeln gibt (etwa zur Einwilligung von Eltern in die Heilbehandlung des Kindes, S 36f). Je höherrangig das Persönlichkeitsrecht ist, desto weniger steht es zur Disposition. Über das eigene Leben kann – außer in Extremfällen wie der Sterbehilfe (S 37f) – etwa gar nicht wirksam verfügt werden.

juristische Personen

Persönlichkeitsrechte stehen – soweit möglich – grundsätzlich auch juristischen Personen zu.

Eine juristische Person hat genauso wie eine natürliche Person einen Namen und ist daher in ihrem Namensrecht geschützt. Natürlich kann sie aber keine Familie haben, weshalb sie nicht in Genuss dieses Persönlichkeitsrechts kommen kann. Der OGH hat juristischen Personen auch Schutz durch einstweilige Verfügungen gegen Stalking nach § 382d EO versagt.

postmortales
Persönlichkeitsrecht

Die Schutzwürdigkeit der Persönlichkeitssphäre endet nicht mit dem Tod eines Menschen (§ 17a Abs 3). Manche Persönlichkeitsrechte wirken daher fort. Vor allem geht es dabei um den Schutz des Andenkens einer Person, also ihrer Ehre und Privatsphäre. Der engste Familienkreis (Eltern, Kinder, Ehegatte, Lebensgefährtin) kann diesen Schutz lebenslang geltend machen, entferntere Verwandte in gerader Linie (insb Enkel) hingegen nur für zehn Jahre nach Ablauf des Todesjahres, Seitenverwandte (Geschwister) gar nicht.

Es ist ebenso unzulässig, einen Toten zu verunglimpfen wie einen Lebenden. So hat der OGH die Berichterstattung über die sexuelle Orientierung eines verstorbenen Politikers für unzulässig erachtet, weil Respekt vor dem höchstpersönlichen Lebensbereich geboten sei. Selbstverständlich muss es nach dem Tod des Betroffenen jemanden geben, der diese Rechte für den Verstorbenen geltend machen kann, sodass es einleuchtet, dass § 17a Abs 3 die Verwandten – deren eigene Persönlichkeitsrechte von solchen Eingriffen außerdem oft sogar mitbetroffen sind – für zuständig erklärt, das Andenken zu schützen.

Auch den mit Privatfotos abgedruckten Bericht über den Drogentod eines jungen Mannes hielt der OGH für rechtswidrig, weil das Recht am eigenen Bild (siehe gleich) verletzt worden sei. Der Vater des Toten konnte aber nur Unterlassung verlangen. Einen nach § 78 UrhG an sich zustehenden Ersatz für immaterielle Gefühlsschäden (insb die Kränkung und die Bloßstellung) hat der OGH verneint, weil der Tote diesen Schaden ja nicht mehr erleiden konnte und von einem Ersatz auch nicht profitiert hätte.

Einzelne Persönlichkeitsrechte

„Das Persönlichkeitsrecht“ des § 16 bildet den Rahmen für einzelne von der Rechtsordnung anerkannte Rechtspositionen.

Im Kernbereich des Schutzes liegen jedenfalls

- **Leben** (§ 1327, Art 2 EMRK)
- körperliche **Unversehrtheit** (§§ 1325, 1328)

Geschützt sind aber auch, um nur die wichtigsten Positionen zu nennen:

- **Freiheit** (§ 1329, Art 5 EMRK): Gemeint ist nicht nur die Bewegungsfreiheit, sondern auch das Recht auf freie Willensbildung. Die Rechtsordnung trägt dem in vielerlei Hinsicht Rechnung.

Zu denken ist an die Vorschriften über Willensmängel im Vertragsrecht (S 99ff), die Arzthaftung wegen mangelnder Einwilligung infolge Aufklärungspflichtverletzung (S 341f) sowie strafrechtliche Normen über Nötigung, gefährliche Drohung oder Betrug.

- **Familie** (Art 8 EMRK): Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Dabei inkludiert das Familienleben nicht nur das traditionelle Familienverständnis, sondern auch Patchworkfamilien und homosexuelle Partnerschaften.

Da auch dieses Persönlichkeitsrecht grundrechtlich abgesichert ist, bildet es einen Maßstab für das Handeln des Gesetzgebers und für die Gesetzesprüfung vor dem VfGH.

Art 8 EMRK war der Grundstein zur Gleichstellung homosexueller Paare bei Ehe und Partnerschaft. Auch das moderne Obsorgerecht ist darauf zurückzuführen (§ 177).

- **Name** (§ 43): Dem Namensträger wird vor allem Schutz gegen den Missbrauch seines Namens oder seiner Firma gewährt.

Das Namensrecht ist zB ausschlaggebend beim einige Zeit beliebten Domain-Grabbing. Wer coca-cola.at als Domain registrieren lässt, sollte daher besser auch die Coca-Cola Company sein.

- Recht am eigenen **Bild** (§ 78 UrhG): Wer das Bild einer anderen Person öffentlich verwenden will, braucht deren Zustimmung, wenn berechtigte Interessen der Verwendung entgegenstehen würden.

Dass im Stadion befindliche Fußballfans auf Fernsehbildern erkenntlich sind, ist unschädlich; die Veröffentlichung des Bildes eines Reiters auf seinem Pferd als Werbung für ein Potenzmittel nach Ansicht der Gerichte nicht.

Der Bekanntheitsgrad spielt zwar eine Rolle, auch bei Prominenten ist jedoch nicht alles erlaubt. Verboten ist etwa eine Verwendung zu Werbezwecken oder ein Eingriff in die Intimsphäre: Der OGH hat daher die Fotomontage des Kopfes eines österreichischen Bundeskanzlers auf einen nackten Körper mit der Überschrift „Des Kaisers neue Kleider“ und die konsenslose Bildveröffentlichung von berühmten Schisportlern in einem Inserat für unzulässig gehalten.

- **Ehre** (§ 1330 Abs 1): Verboten sind negative Werturteile. Eine Person soll nicht verunglimpft, beschimpft oder verspottet werden. Zu den Details von Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung siehe S 367f.

Beleidigende Werturteile sind der Vorwurf des „Nazijournalismus“, des „diktatorischen Verhaltens“ eines Landesschulrates oder die Qualifikation einer Stammtischgruppe als „degenerierte Clique“.

Auf den Schutz der Ehre ist auch § 7b MedienG zurückzuführen. Ihm ist der Satz zu verdanken, dem bei spektakulären Kriminalfällen vor einer rechtskräftigen Verurteilung bisweilen mit Heiterkeit begegnet wird: „Es gilt die Unschuldsumutung“. An sich ist das Anliegen, Vorverurteilungen zu verhindern, allerdings natürlich billigenwert, da eine falsche Verdächtigung existenzzerstörende Wirkung haben kann.

1.3 Privatrechtssubjekte

- Recht am **gesprochenen Wort** (§ 16; § 120 StGB): Zwischen dem Schutz der Ehre und der Privatsphäre (siehe sogleich) steht der Schutz des gesprochenen Wortes. Heimliche Tonbandaufnahmen von Gesprächen sind daher grundsätzlich unzulässig.

Während eines Scheidungsverfahrens hat der Ehemann 35 Wutausbrüche seiner Frau aufgenommen. Der OGH hat einen Anspruch auf Unterlassung und Löschung solcher Aufnahmen gewährt, in denen der Mann als „pädophiler Wichser“ beschimpft wurde, der bald „die Blumen von unten“ sehe. Da im Scheidungsverfahren keine Vorwürfe des Kindesmissbrauchs erhoben worden seien, gebe es keinen Grund für solche Aufnahmen.

- **Privatsphäre** (§ 1328 a; Art 8 MRK; DSGVO): Der Schutz der Privatsphäre ist heute ein besonders aktuelles Thema. So soll ein Raum der persönlichen Entfaltung ohne unerwünschte Störung durch Dritte geschaffen werden.

Hierher gehören das Briefgeheimnis und Fernmeldegeheimnis, die zahlreichen Verschwiegenheitspflichten (zB Rechtsanwälte, Ärzte, Priester), der große Problemkreis der Privatsphäre am Arbeitsplatz (zB Überwachung von E-Mails durch den Arbeitgeber), das Datenschutzrecht, das 2018 durch die strenge europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufgewertet wurde, Bestimmungen gegen Stalking und Hass im Internet, aber auch Vorschriften des Medienrechts (§ 7 MedienG), die bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches Schadenersatzansprüche gewähren.

So wurde die sensationsgierige Preisgabe intimer Details über die jahrelange Gefangenschaft mehrerer Kinder im Keller eines Hauses („Ist Josef F ein Monster?“) als Verletzung der Privatsphäre der Kinder angesehen. Dasselbe galt für die Reportage über den ersten Freund eines anderen jugendlichen Missbrauchsoffiziers mit Fotos aus einem öffentlichen Club („Natascha: Sooo süß ist ihre erste Liebe!“) und die bereits erwähnten Berichte über die Sexualsphäre eines Politikers.

Ein Eingriff in die Privatsphäre des Nachbarn ist das Anbringen von Überwachungskameras, die auf sein Grundstück gerichtet sind. Auch sonst kann eine ungewöhnliche intensive Beobachtung einen rechtswidrigen Eingriff darstellen. So nach dem OGH, wenn die Nachbarin nach der Feststellung „Im Sommer kann ich die Nachbarn wieder ausspionieren und belästigen“ auf den Klodeckel steigt und „in auffälligster und unangenehmer Art und Weise minutenlang von ihrem Toilettenfenster“ auf die Terrasse der Nachbarn schaut.

Interessenkollisionen

Interessenabwägung

Nicht immer liegt sofort auf der Hand, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu bejahen ist. Oft sind **Abwägungen** notwendig, die die geschützte Rechtsposition, die Freiheit des Handelnden und Allgemeininteressen ausbalancieren. Je höherrangig das Rechtsgut ist, desto weniger kommt eine Interessenabwägung in Betracht.

Öffentliche Sicherheit – Recht am Bild: Wird ein gefährlicher Verbrecher gesucht, ist es natürlich zulässig, im Fahndungsauftrag ein Bild des Gesuchten zu zeigen.

Pressefreiheit/Informationsinteresse – Privatsphäre: Im oben referierten Fall über die sexuelle Orientierung eines Politikers inkludierte die Berichterstattung auch Informationen zum Unfall, bei dem er ums Leben gekommen ist und dabei insb zur Frage einer Alkoholisierung. Dagegen hatte der OGH ebenso wenig Bedenken wie gegen die Veröffentlichung des Ibizaideos.

Familie – Familie: Wird ein Kind geboren, so ist der Ehemann der Mutter (zumindest zunächst) der Vater, auch wenn er nicht der leibliche Vater ist (§ 144). Der wirkliche Vater mag zwar ein Interesse daran haben, als Vater festgestellt zu werden, die Rechtsordnung gibt ihm allein aber kein Antragsrecht, weil er sich nicht in eine funktionierende Familie hineindrängen soll (siehe S 552 ff). Es kollidieren das Recht auf Familie der sozialen Familie und das des leiblichen Vaters.

Rechtsfolgen

Beseitigung und Unterlassung

Bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte sind Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche besonders wichtig (§ 20), weil Betroffene oft vor allem wollen, dass die **Beeinträchtigung** möglichst rasch **abgestellt** wird.

Hass im Netz

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im **Internet** spitzt sich das noch einmal zu: Der Gesetzgeber hat daher für besonders schwere Fälle, die die Menschenwürde verletzen, ein schnelles und einfaches Verfahren vorgesehen (§ 549 ZPO), bei dem Betroffene Klage durch Ausfüllen eines Formulars erheben können. Wird die Persönlichkeitsrechtsverletzung nachgewiesen (zB durch Screenshots), hat das Gericht ohne Anhörung der beklagten Partei die Beseitigung und Unterlassung anzuordnen und kann diesen Auftrag auch für vorläufig vollstreckbar erklären. Selbst wenn der Beklagte dagegen Einwendungen erhebt, sodass ein reguläres Verfahren durchzuführen ist, führt die vorläufige Vollstreckbarkeit dazu, dass der Unterlassungsauftrag schon wirkt.

Gerade im Internet ist es wichtig, Ansprüche auch gegen „Vermittler“ zu haben, also insb **Provider**, von deren Plattformen verletzender Inhalt abzurufen ist. Nach allgemeinen Regeln setzt ein Anspruch gegen solche Hostprovider deren Abmahnung voraus (§ 20 Abs 3; §§ 16f ECG). Bevor der Vermittler nicht weiß, dass er einen rechtswidrigen Inhalt zur Verfügung stellt, kann er ja nicht handeln. Erst dann kann er auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden. Nach § 18 Abs 4 ECG ist ein solcher Provider außerdem verpflichtet, die Identität seines Nutzers preiszugeben (Auskunftsanspruch; siehe auch S 377).

Schadenersatz und Bereicherung

Außerdem kommen aufgrund der Absolutheit von Persönlichkeitsrechten bei Verletzungen auch Schadenersatzansprüche und Bereicherungsansprüche in Betracht.

Eine politische Partei verwendete in ihrer Radiowerbung eine Stimmenimitation der Charaktere einer Fernsehserie. Sie wurde zur Unterlassung der Verwendung des Spots und zur bereicherungsrechtlichen Zahlung eines Honorars verpflichtet, weil der Bekanntheitsgrad einer Persönlichkeit eine Sache iSd § 1041 sei.

Gefühlsschäden

Besondere Bedeutung hat der **Ersatz ideeller Schäden**, also von Gefühlsschäden, weil Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche oft zu spät kommen und Vermögensschäden bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen oft nicht entstehen. Zu Recht wird der Ersatz ideeller Schäden daher als Gradmesser für die Wirksamkeit des Schutzes von Persönlichkeitsrechten in einer Rechtsordnung angesehen. Vielfach sieht das Gesetz einen solchen Ersatz eigens vor (zB § 1328, § 7 MedienG; § 78 UrhG; Art 82 DSGVO). Wo das nicht der Fall ist, wird diskutiert, ob bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht zumindest bei grobem Verschulden grundsätzlich ideelle Schäden ersetzt werden sollen (§§ 1323, 1324). Die Rsp hat sich dem jedoch bis jetzt nicht angeschlossen.

Üben

- Worin liegt der besondere naturrechtliche Gehalt des § 16?
- Geben Sie ein Beispiel für eine Interessenabwägung bei der Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten.
- Welchen Umfang kann das postmortale Persönlichkeitsrecht haben?
- Welche Bedeutung hat der Ersatz ideeller Schäden bei Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen?

Wissen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ehrenbeleidigung | <input type="checkbox"/> Recht am gesprochenen Wort |
| <input type="checkbox"/> Namensrecht | <input type="checkbox"/> Recht auf Familie |
| <input type="checkbox"/> Persönlichkeitsrecht | <input type="checkbox"/> Recht auf Freiheit |
| <input type="checkbox"/> postmortales Persönlichkeitsrecht | <input type="checkbox"/> Recht auf körperliche Unversehrtheit |
| <input type="checkbox"/> Privatsphäre | <input type="checkbox"/> Recht auf Leben |
| <input type="checkbox"/> Recht am eigenen Bild | |

Kapitel 3: Handlungsfähigkeit

Lernen

Konzept

Folgen eigenen Verhaltens

Jedes Rechtssubjekt kann Träger von Rechten und Pflichten sein (Rechtsfähigkeit). Das heißt aber noch nicht, dass man Rechte und Pflichten auch durch eigenes Verhalten begründen kann. Besonders deutlich zeigt sich das bei der juristischen Person. Sie ist zwar Trägerin von Rechten und Pflichten, kann sich aber natürlich nicht selbst ausdrücken oder handeln, sondern braucht immer eine natürliche Person, die für sie Rechtswirkungen erzeugt (für Rechtsgeschäfte S 120 ff und für gesetzliche Schuldverhältnisse S 353). Auch bei Neugeborenen gibt es keinen Zweifel: Sie können noch kein rationales Verhalten setzen und dementsprechend selbst auch keine Rechtswirkungen begründen.

Die vom Gesetzgeber zu entscheidende Wertungsfrage ist, welche Voraussetzungen es für das Begründen von Rechtswirkungen durch eigenes Verhalten geben soll.

Dass es sich um eine Wertungsfrage handelt, die nicht mit naturwissenschaftlicher Präzision zu beantworten ist, zeigt sich daran, dass man ab 14 strafmündig ist, ab 16 wählen darf, ab 18 heiraten darf.

Das Gesetz löst diese Wertungsfrage im Privatrecht durch ein **zweistufiges Modell**, bei dem die tatsächliche Entscheidungsfähigkeit und die rechtliche Handlungsfähigkeit eine Rolle spielen.

Entscheidungsfähigkeit

Die Entscheidungsfähigkeit ist die Fähigkeit eines bestimmten Menschen

- die Bedeutung und Folgen seines Handelns zu verstehen,
- seinen Willen danach zu bestimmen
- und sich entsprechend zu verhalten (§ 24 Abs 2).

Daraus ergibt sich, dass die Entscheidungsfähigkeit immer nur für einen **konkreten Menschen** in einem **konkreten Zusammenhang** geprüft werden kann.

Es ist ein Unterschied, ob man einen komplizierten Sale-and-lease-back-Vertrag abschließen oder in eine Heilbehandlung einwilligen soll.

Die eigenen Angelegenheiten selbst rechtswirksam regeln zu können und damit die rechtliche Verantwortung für das eigene Handeln zu tragen, ist Kehrseite der Autonomie. Notwendige Voraussetzung dafür ist aber, dass man verstehen kann, worauf man sich einlässt und sich auch dementsprechend verhalten kann.

Vermutung

Da nicht bei jedem Rechtsgeschäft ein psychiatrischer Sachverständiger beigezogen werden kann, stellt das Gesetz die lebensnahe Vermutung auf, dass **Volljährige** (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) entscheidungsfähig sind (§ 24 Abs 2). Dabei kommt es nicht auf juristisches Detailverständnis an, sondern darauf, den rechtlichen Kern der Handlung zu erfassen.

Wer im Koma liegt, an einer schweren geistigen Beeinträchtigung leidet oder aufgrund eines Rauschzustandes die Bedeutung seiner Handlung nicht verstehen kann, ist daher nicht entscheidungsfähig, die Vermutung des § 24 Abs 2 wird durch den Beweis des Gegenteils entkräftet.

Daraus folgt: **Keine Rechtsfolgen ohne Entscheidungsfähigkeit**: Wer nicht einsehen kann, was er tut, soll auch nicht die Konsequenzen für sein Handeln tragen. Umgekehrt reicht die faktische Entscheidungsfähigkeit aber nicht immer aus, um Rechtswirkungen zu begründen.

Auf den ersten Blick mag das verwundern. Warum soll jemand nicht rechtswirksam tun können, wozu er faktisch imstande wäre? Auf den zweiten Blick sind aber Zweifel angebracht. Soll die besonders kluge und daher entscheidungsfähige 12-Jährige allein ein Haus kaufen können? Soll man den begabten 14-Jährigen schon seine Traumfrau heiraten lassen? Wer soll das jeweils beurteilen, wie können sich Geschäftspartner darauf verlassen?

Verkehrsschutz

Im Interesse des Rechtsverkehrs und der Rechtssicherheit werden daher **Typisierungen** vorgesehen, also generelle Regeln in Gestalt der rechtlichen Handlungsfähigkeit, die auf der faktischen Entscheidungsfähigkeit aufbaut.

Danach kann eine 14-Jährige allein ebenso wenig eine Immobilie kaufen wie ein 12-Jähriger heiraten kann.

1.3 Privatrechtssubjekte

Handlungsfähigkeit

Um Rechtswirkungen herbeizuführen, muss zusätzlich zur faktischen Entscheidungsfähigkeit noch die nötige Handlungsfähigkeit vorliegen.

Dabei handelt es sich um die Fähigkeit, sich durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Abhängig vom jeweiligen Zusammenhang unterteilt man die Handlungsfähigkeit vor allem in

- Geschäftsfähigkeit (§ 865): Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich zu berechtigen (Anspruch auf Übergabe der Kaufsache) und zu verpflichten (Kaufpreiszahlung); und
- Deliktsfähigkeit (§ 176): Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden.

Ob jemand wirksam einen Kaufvertrag abschließen kann, ist eine Frage der Geschäftsfähigkeit; ob jemand aus einer Körperverletzung haftet, eine Frage der Deliktsfähigkeit.

Daneben gibt es zahlreiche spezielle Ausprägungen der Handlungsfähigkeit. Dazu gehören die Testierfähigkeit (§ 566), die Ehefähigkeit (§ 1 EheG), aber auch die Fähigkeit, in medizinische Heilbehandlungen einzuwilligen (§ 173).

Die Handlungsfähigkeit typisiert nach Altersstufen (vgl zB § 171). Wo besonders wichtige Rechtsgüter betroffen sind, wären Einschränkungen der Autonomie des an sich Entscheidungsfähigen aber problematisch, sodass die Handlungsfähigkeit dort der Entscheidungsfähigkeit angenähert wird. Das zeigt sich bei der Einwilligung in Heilbehandlungen (§ 173) und bei der Testierfähigkeit (§ 566).

Daraus folgt: Die Entscheidungsfähigkeit ist eine Vorfrage zur Handlungsfähigkeit. Wer nicht entscheidungsfähig ist, ist grundsätzlich auch nicht handlungsfähig. Aber nicht jeder, der entscheidungsfähig ist, ist deshalb für eine bestimmte Rechtshandlung auch schon handlungsfähig. Die Handlungsfähigkeit kann insb aufgrund mangelnden Alters fehlen. Wo es ein zu großer Eingriff wäre, dem Entscheidungsfähigen die Handlungsfähigkeit abzusprechen, fallen beide zusammen.

Es gibt allerdings auch Handlungsformen, für die nicht einmal eine bestimmte Entscheidungsfähigkeit Voraussetzung ist. So ist der Realakt eine bloß tatsächliche Handlung, aus der der Handelnde aber Rechte erwerben kann.

Auch der psychisch kranke Maler erwirbt das Urheberrecht an seinem Bild.

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit ist abhängig von Alter und Entscheidungsfähigkeit: Voll geschäftsfähig ist der geistig gesunde Volljährige. Damit normiert das Gesetz sowohl eine **abstrakte** (Alter) als auch eine **konkrete** (Entscheidungsfähigkeit) Schranke.

Wer für ein Geschäft nicht hinreichend geschäftsfähig ist, kann es nicht wirksam abschließen und sich dadurch nicht selbst berechtigen und verpflichten (vgl § 21 Abs 1).

Um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, braucht der Geschäftsunfähige dann aber die Hilfe Dritter. Das Gesetz sieht vor, wer rechtsgeschäftlich für Geschäftsunfähige tätig werden kann (**gesetzliche Vertreter**). Vor der Volljährigkeit sind dies grundsätzlich die Eltern im Rahmen der Obsorge für das Kind (siehe S 134f und

Handlungsfähigkeit =
Geschäftsfähigkeit +
Deliktsfähigkeit

Zusammenschau

Rechtserwerb ohne
Entscheidungsfähigkeit

Alter und
Entscheidungsfähigkeit

S 556). Ist ein bereits Volljähriger nicht geschäftsfähig, kommen Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter in Betracht (siehe S 31 ff).

Durch ihren Vertreter kann jede geschäftsunfähige Person grundsätzlich jede Art von Rechtsgeschäft abschließen; teilweise bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung (§ 167 Abs 3). Manche Geschäfte sind allerdings höchstpersönlich und daher vertretungsfeindlich (zB Eheschließung, Testamentserrichtung).



Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§§ 170 ff)

0–7: Kinder
– 14: unmündige Mj
– 18: mündige Mj

Personen, die noch nicht volljährig sind, werden als Minderjährige bezeichnet (§ 21 Abs 2). Das Gesetz unterscheidet drei Gruppen Minderjähriger: Personen unter sieben Jahren (Kinder), unmündige Minderjährige (ab dem achten Lebensjahr bis zum 14. Geburtstag; vgl § 21 Abs 2) und mündige Minderjährige (ab dem 15. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag). Ab dem 18. Geburtstag ist man volljährig. **Grundsätzlich** ist der **Minderjährige geschäftsunfähig** (§ 170 Abs 1), wobei gilt: je älter, desto näher an der vollen Geschäftsfähigkeit.

Kinder

- **Kinder** sind **völlig geschäftsunfähig** und können sich daher selbst weder berechnen noch verpflichten (§ 865 Abs 4). Von ihnen getätigte Rechtsgeschäfte sind absolut nichtig, also rechtlich gar nicht existent. Es bestehen zwei Ausnahmen:

Schenkungen

Kinder können wie alle Personen „bloß zu ihrem Vorteil gemachte Versprechen“ annehmen, also Schenkungen akzeptieren (§ 865 Abs 2). Da die Geschäftsunfähigkeit vor nachteiligen Folgen für das Vermögen schützt, ist bei einer Schenkung keine Vorsicht geboten: Es gibt keine Pflicht des Geschäftsunfähigen.

Voraussetzung ist freilich irgendeine nach außen tretende Annahme, also irgendein Willensakt und damit auch ein Mindestmaß an Entscheidungsfähigkeit. Ein 1-jähriges Kind kann aus faktischen Gründen ein Schenkungsversprechen daher ebenso wenig annehmen wie ein Komapatient.

Der Tatbestand des bloß vorteilhaften Versprechens darf nicht zu weit verstanden werden; „günstige Geschäfte“ sind davon nicht erfasst.

Ungültig ist der Kauf eines iPad durch eine 6-Jährige zum halben Preis. Gültig wäre hingegen die Annahme der Schenkung dieses Geräts.

Taschengeldparagraph

Schließt eine Person unter sieben Jahren ein Geschäft,

- das von Kindern ihres **Alters** üblicherweise geschlossen wird und
- eine **geringfügige** Angelegenheit
- des **täglichen Lebens** betrifft,
- so wird dieses Geschäft mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend wirksam (Taschengeldparagraph, § 170 Abs 3). Dass das Geschäft nur mit Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rechtswirksam wird, ist eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz, dass die Gültigkeit eines Vertrags von seiner Erfüllung unabhängig ist. So wird aber verhindert, dass sich Schulden summieren.

Dass der Taschengeldparagraph oft auch als Wurstsemelparagraph bezeichnet wird, zeigt, um welche Geschäfte es hier primär geht.

Die 6-jährige Lisa kauft sich um ihr Taschengeld ein Comicheft, der Vertrag ist mit der Bezahlung gültig. Kauft sie sich Zigaretten, so handelt es sich um ein geringfügiges Geschäft des täglichen Lebens, aber nicht um ein alterstypisches (außer-

1.3 Privatrechtssubjekte

unmündige Mj schwebend unwirksame (hinkende) Geschäfte = negotia claudicantia	dem wird ein gesetzliches Verbot diesem Geschäft entgegenstehen), der Vertrag ist absolut nichtig.
Genehmigung	<ul style="list-style-type: none">• Unmündige Minderjährige können wie Kinder im Rahmen des Taschengeldparagraphen tätig werden und auch für sie rein vorteilhafte Versprechen annehmen. Darüber hinausgehende Geschäfte (Kauf eines Fahrrades) sind aber anders als bei Kindern nicht absolut nichtig, sondern bloß schwebend unwirksam: Bis zur Entscheidung des gesetzlichen Vertreters ist der Geschäftspartner gebunden (§ 865 Abs 4). Er kann eine Frist für diese Entscheidung setzen. Stimmt der gesetzliche Vertreter dem Geschäft zu, wird es rückwirkend rechtswirksam. Die nachträgliche Genehmigung ist eine Willenserklärung, die ausdrücklich oder konkludent (§ 863) erfolgen und dem Vertragspartner oder dem Minderjährigen gegenüber abgegeben werden kann. <p>Beachte: Auch die Genehmigung führt zur vertraglichen Berechtigung und Verpflichtung des Minderjährigen: Durch die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter wird das Kind Vertragspartei und kann – vertreten durch die Eltern – klagen oder geklagt werden. Die Eltern können ihre Zustimmung auch vorweg erteilen.</p>
mündige Mj (1) Einkommen aus eigenem Erwerb (2) freie Verfügung	<p>Der 13-jährige sportbegeisterte Matthäus wird Mitglied im Fitnesscenter. Die Einschreibgebühr (200) begleicht er aus seinen Ersparnissen, über den monatlichen Beitrag von 30 macht er sich keine großen Gedanken. Matthäus' Vater ist von den sportlichen Ambitionen seines Sohnes begeistert und holt ihn regelmäßig aus dem Fitnesscenter ab. Damit gibt er schlüssig zu erkennen, dass er mit dem Vertragsabschluss einverstanden ist. Der Vertrag kommt durch nachträgliche Genehmigung wirksam (zwischen dem Betreiber des Fitnesscenters und Matthäus!) zustande.</p> <p>Außerdem können Unmündige ihre Schulden zahlen (§ 1421).</p> <ul style="list-style-type: none">• Mündige Minderjährige können jedenfalls das, was unmündige Minderjährige können. Darüber hinaus kann ein Mündiger über Einkommen aus eigenem Erwerb und über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, soweit verfügen, als dadurch die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird (§ 170 Abs 2).
(3) Dienstleistungen	<p>Zur freien Verfügung überlassen ist etwa Taschengeld. Sobald die Zuwendung eines Vermögenswertes entweder dauerhaft ist (die Eltern kaufen dem Kind eine Schultasche) oder der Vermögenswert zu einem bestimmten Zweck eingesetzt werden soll (Geld zum Erwerb von Gewand), besteht keine freie Verfügung. Es kommt (nach umstrittener Ansicht) nicht darauf an, von wem die Sachen überlassen worden sind. Der Mündige kann auch über Taschengeld seiner Tante frei verfügen.</p> <p>Beachte: Unmündige Minderjährige können daher anders als mündige nach dem Konzept des Gesetzes nicht über Sachen verfügen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden. Das wird zu Recht kritisiert. Bei Zuwendungen vom gesetzlichen Vertreter ist das Problem allerdings insofern entschärft, als in der Überlassung die vorweggenommene Zustimmung zur freien Verfügung gesehen werden kann.</p> <p>Mündige Minderjährige können sich auch vertraglich zu Dienstleistungen verpflichten (§ 171 Satz 1). Die Eltern haben allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 171 Satz 2), der jedenfalls bei Gefährdung des Kindeswohls vorliegen wird.</p>
	<p>Der 16-jährige K braucht keine elterliche Zustimmung, wenn er seine Ersparnisse mit einem Ferienjob aufbessern will. Kommt er die ersten Tage betrunken nach</p>